

\* Unternehmen, die von der BSFZ eine positive Bescheinigung erhalten haben, besitzen einen Rechtsanspruch auf die Festsetzung und Auszahlung der Forschungszulage, sofern entsprechende Nachweise über die förderfähigen Aufwendungen erbracht werden. Anhand der bei der Antragstellung bei der BSFZ angegebenen voraussichtlichen Gesamtkosten eines FuE-Vorhabens, kann der Anspruch auf Forschungszulage, der sich aus den von der BSFZ in einem Jahr bescheinigten FuE-Vorhaben ergibt, abgeschätzt werden. Zu beachten ist dabei, dass die Bescheinigung wie auch die steuerliche Geltendmachung bis zu vier Jahre rückwirkend erfolgen kann, sodass sich die Durchführungszeiträume der in einem Jahr bescheinigten Vorhaben auf bis zu acht Jahrestanchen verteilen.